

Antrag

der CDU-Fraktion

Opfer vor Mehrfachstraftätern mit einer psychischen Krankheit schützen

Der Landtag beschließt:

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen sowie über den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringung für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Psychisch-Kranken-Gesetz - BbgPsychKG) enthält vor allem Regelungen, die Menschen mit psychischen Krankheiten unterstützen und helfen sollen. Es regelt aber auch die Unterbringung von psychisch kranken Menschen, die aufgrund ihrer Krankheit sich oder andere Personen gefährden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine „erhebliche unmittelbare Gefahr“ für die öffentliche Sicherheit besteht oder das Leben bzw. die Gesundheit des Betroffenen ernsthaft gefährdet ist. Des Weiteren muss die Unterbringung auf Antrag des sozialpsychiatrischen Dienstes durch das Amtsgericht angeordnet werden. Dies erfolgt aufgrund eines Gutachtens, das durch einen Arzt, der mindestens Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie hat, erstellt wird. Der Sozialpsychiatrische Dienst bzw. die bereits behandelnden Ärzte oder Psychotherapeuten werden nicht zwingend beteiligt. In der Vergangenheit war zunehmend Kritik aus den Landkreisen zu hören, die ihren Standpunkt klarer vor Gericht darstellen möchten. In einigen Landkreisen besteht beispielsweise ein erhebliches Problem mit psychischen Erkrankungen aufgrund von Drogenmissbrauch. Die betreffenden Personen begehen oftmals viele kleinere Delikte, die nicht als „erhebliche Gefahr“ für die öffentliche Sicherheit einzustufen sind. Jedoch kommt es gerade durch die Häufung der Delikte in der Gesamtheit zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle.

Die Landesregierung wird aufgefordert in Abstimmung mit den Kommunen zu prüfen,

1. inwieweit das BbgPsychKG angepasst werden kann, sodass Kenntnisse und Erfahrungen der Sozialpsychiatrischen Dienste und der bereits behandelnden Ärzte und Psychologen ein stärkeres Gewicht im gerichtlichen Unterbringungsverfahren erhalten und;
2. inwieweit Gesetzesänderungen zur Klarstellung beitragen können, um eine „erhebliche“ Gefährdung neu zu definieren.

Ziel muss es sein, auch sich wiederholende, an sich aber unbedeutendere Straftaten zu erfassen, die in der Summe allerdings zu einer erheblichen Belastung für die Betroffenen führen können. Außerdem soll das Gericht seine Entscheidung auch auf Grundlage der Einschätzung von weiteren Experten treffen.

Dem Landtag ist hierzu bis zum Ende des zweiten Quartals 2018 zu berichten.

Begründung:

Mit dem Psychisch-Kranken-Gesetz werden die Hilfen, die für Personen erforderlich sind, die an einer psychischen Krankheit oder seelischen Behinderung leiden, gelitten haben oder bei denen Anzeichen einer solchen Krankheit oder Behinderung vorliegen, festgeschrieben. Darüber hinaus wird auch die Maßnahme zur Unterbringung von psychisch kranken Menschen, die aufgrund ihrer Krankheit sich oder andere Personen gefährden, geregelt. Dabei ist stets auf die individuelle Situation und auf die besonderen Bedürfnisse psychisch Erkrankter Rücksicht zu nehmen. Die Würde und die persönliche Integrität der betroffenen Personen sind zu achten und zu schützen. Außerdem müssen Individualität, Autonomie, Freiheit und Selbstbestimmtheit respektiert werden und in der Therapie Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund sind die Hürden für die Anordnung einer Unterbringung bewusst hoch gewählt. Die zu treffenden Abwägungen in diesem Zusammenhang bilden ein Konglomerat vielschichtiger Sachverhalte.

Voraussetzung für eine Unterbringung ist derzeit, dass eine „erhebliche unmittelbare Gefahr“ für die öffentliche Sicherheit besteht oder das Leben bzw. die Gesundheit der betroffenen Person ernsthaft gefährdet ist. Erst dann kann diese Maßnahme auf Antrag des Sozialpsychiatrischen Dienstes durch das Amtsgericht angeordnet werden. Ein automatischer Anspruch auf die Stellungnahme existiert nicht. Eine solche Regelung würde die Belange der Öffentlichkeit und des Patienten gleichermaßen berücksichtigen und keine der beiden Seiten benachteiligen. Vielmehr rückt der schwierige Abwägungsprozess in den Fokus und soll die Entscheidungsträger unterstützen. Vor allem bei einer Häufung von Straftaten, oftmals in Kombination mit Drogenmissbrauch, haben zumeist Sozialpsychiatrische Dienste weitreichende Kenntnisse über die betroffenen Personen und sollten aus diesem Grund konsequent in das Verfahren eingebunden werden. Darüber hinaus muss das Gesetz in Zukunft die Voraussetzung der „erheblichen Gefahr“ neu definieren. Die betreffenden Personen begehen zum Teil kleinere Delikte, die als solche nicht ohne Weiteres als „erhebliche Gefahr“ für die öffentliche Sicherheit einzustufen sind. Oftmals kommt es allerdings gerade hier zu einer Anhäufung von Delikten, die allerdings in ihrer Gesamtheit eine weitreichendere Bedeutung haben. Auch hier sollte, unter Einbeziehung der genannten Stellen und Personengruppen, innerhalb des Abwägungsprozesses eine Anordnung zur Unterbringung möglich sein.